



kantonale behindertenkonferenz bern

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per Mail an: [sarah.waeber@be.ch](mailto:sarah.waeber@be.ch)

Direktion für Inneres und Justiz  
Kantonales Jugendamt  
Hallerstrasse 5  
Postfach  
3001 Bern

Burgdorf, 19. August 2020

## **Kinderförder- und Schutzverordnung KFSV – Informelle Konsultation**

Sehr geehrte Frau Weik

Besten Dank, dass Sie der kbk die Gelegenheit geben, zur KFSV Stellung zu nehmen. Die kbk ist die Dachorganisation von rund 40 Organisationen aus Selbsthilfe, Beratung und Fachhilfe. Unser Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in einer inklusiven Gesellschaft führen können. Als Leitlinie dienen uns dabei das Behindertengleichstellungsgesetz und die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK). Mit diesem Fokus nehmen wir zu Ihrem Entwurf Stellung. Mit Freude stellen wir fest, dass mehrere Impulse, die wir im Verlaufe der Gesetzgebungsarbeiten eingebracht haben, in die Vorlage eingeflossen sind. Trotzdem braucht es aus unserer Sicht noch einige wenige, aber wesentliche Justierungen, damit die Umsetzung der Situation von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern gerecht wird.

### **Art. 2**

Bei Bst. e) wird die Bezeichnung «Kinder mit einer Behinderung», bei Bst. f) wird «Kinder mit Behinderung» und im Vortrag wird teilweise auch die Bezeichnung «Kinder mit Behinderungen» verwendet. Es ist nicht ersichtlich, warum unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden.

**Die kbk regt an**, die Bezeichnung zu vereinheitlichen. «Kinder mit Behinderungen» oder «Kinder mit Behinderung» bevorzugen wir. Da sich gemäss UNO-BRK Behinderungen aus der Interaktion zwischen dem Kind und der Umwelt ergeben, ist die Mehrzahl folgerichtig.

### **Art. 3**

Im Leistungskatalog fehlen die ambulanten Leistungen, die für Kinder mit Behinderungen notwendig sind, damit sie nicht gezwungen sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Damit ignoriert der Kanton Bern den Art. 19 der UNO-BRK. Dies ist umso störender als das Sozialhilfegesetz, das heute diesen Bereich regelt, Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vorsieht. Diese gesetzliche Grundlage geht damit verloren, obwohl ein Bedarf für solche Leistungen besteht.

**Antrag:** Art. 3 ergänzen

j) Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen

Die Persönliche Assistenz ist so auszugestalten, dass die direkte Anstellung durch die Eltern ebenso möglich ist, wie die Leistungserbringung durch einen Dienstleister.

#### **Art. 4**

Die kbk begrüsst, dass in Abs. 2, Bst. d der Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen als bei der Planung zu berücksichtigend erwähnt ist.

**Die kbk regt an**, die Formulierung folgendermassen anzupassen: «den **spezifischen** Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen»

Damit wird klar, warum die Kinder mit Behinderungen speziell erwähnt werden.

#### **Art. 6**

Die kbk erachtet es als vorbildlich, dass die Mitwirkung «der Organisationen, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten» in der Verordnung verankert ist. Damit wird die Verpflichtung zum aktiven Einbezug aus der UNO-BRK (Art. 4) verbindlich.

#### **Kostenbeteiligung**

Die kbk hat in verschiedenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass sie eine Beteiligung der Unterhaltspflichtigen an den behinderungsbedingten Kosten ablehnt. Sie ist der Meinung, dass sich die Kostenbeteiligung wie bisher auf einen Kostgeldbeitrag beschränken sollte. Gleichzeitig anerkennen wir die Bemühungen, bei der Erarbeitung der Regelung die spezifische Situation von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen, indem in der Verordnung Ausnahmen von der Kostenbeteiligung vorgesehen sind. Die kbk unterstützt deshalb, dass Ausnahmen von der Kostenbeteiligung möglich sein werden.

Bei der Bestimmung der Dauer des Schulwegs ist die effektive Dauer von Haustür zu Haustür und nicht irgendwelche theoretischen Werte oder Berechnungen aus Routenplanern heranzuziehen. Die kbk weist daneben daraufhin, dass aufgrund der Formulierung nicht klar ist, was für die 12-Jährigen gilt. Dies ist in der Verordnung zu präzisieren.

Dass die Kostenbeteiligung so ausgestaltet werden soll, dass es zu keinen schwerwiegenden Eingriffen in die Lebensqualität der ganzen Familie kommt, begrüsst die kbk sehr. So wie in der Verordnung die Kostenbeteiligung geregelt ist, führt diese bei tiefen Einkommen gegenüber der heutigen Kostenbeteiligung zu einer deutlichen finanziellen Entlastung, wogegen nichts einzuwenden ist. Dagegen werden Familien mit einem höheren Einkommen und insbesondere vermögende Unterhaltspflichtige zum Teil massiv stärker belastet. Schwerwiegende Eingriff in die Lebensqualität können nicht ausgeschlossen werden. Beispielsweise bei Familien, die eine (abbezahlte) Liegenschaft geerbt haben, kann die Kostenbeteiligung wegen der Berücksichtigung des Vermögens zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Dass sich eine Partnerin, ein Partner, der/die mit der beitragspflichtigen Person seit mindestens fünf Jahren in einer gefestigten Gemeinschaft lebt, an den Kosten beteiligen soll, lehnt die kbk ab. Damit werden indirekt alleinerziehenden Müttern und allenfalls auch Vätern, in einer an sich schon schwierigen Lebenssituation, zusätzliche Hindernisse für den Aufbau einer neuen Beziehung in den Weg gelegt.

Störend ist, dass bei der Berechnung der Kostenbeteiligung kein Bezug zur Leistungsmenge hergestellt wird. So ist die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige, deren Kind nur eine Nacht in der Institution übernachtet pro Nacht deutlich höher als bei Unterhaltspflichtigen mit gleichen finanziellen Voraussetzungen, deren Kind die ganze Woche in der Institution übernachtet. Wir schlagen vor, dass aufgrund der errechneten Kostenbeteiligung pro Monat eine Kostenbeteiligung pro Tag errechnet wird und diese mit den effektiven Aufenthaltstagen multipliziert wird.

Dass Einzahlungen in die Säule 3a und in die Pensionskasse nicht abgezogen werden können, ist aufgrund der ungelösten Finanzierungsprobleme in der Altersvorsorge unsinnig. Die derzeit möglichen Einzahlungen in die

Säule 3a sind so tief, dass die Kostenbeteiligung dadurch nur unwesentlich tiefer ausfällt, was für den Kanton kaum ins Gewicht fällt, für die einzelne Familie dagegen schon. Gerade bei Familien, die finanziell schlecht gestellt sind, wird zudem die Schliessung von Finanzierungslücken in der Pensionskasse erschwert.

**Anträge:**

Art. 32, Abs. 1, Bst. c ergänzen

*c aus medizinischen oder aus Gründen des Kindeswohls der tägliche Schul- bzw. Transportweg unzumutbar ist.*

Art. 38, Abs. 1, Bst. g ersatzlos streichen

*~~g ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen).~~*

Art. 34, Abs 2, Bst. c ersatzlos streichen

*~~c die Partnerin oder den Partner, soweit diese oder dieser mit der beitragspflichtigen Person seit mindestens 5 Jahren in einer gefestigten Gemeinschaft lebt,~~*

Art. 39, Abs. 3 ersatzlos streichen

*~~Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.~~*

Anhang 4 ergänzen

Die Kostenbeteiligung pro Monat dividiert durch 30 Tage multipliziert mit den effektiven Aufenthaltstagen ergibt die effektive Kostenbeteiligung pro Monat.

Art. 43

Es ist nicht einsichtig, warum die Kostenbeteiligung gegenüber heute beinahe verdoppelt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Eltern für diese Tage keine HE erhalten, diese geht an die Institution und finanziert den Aufenthalt mit.

**Antrag:**

Art. 43 folgendermassen anpassen:

*Für Entlastungsaufenthalten ... wird ... eine Kostenbeteiligung von 30 50-Franken pro Nacht erhoben.*

Im Vortrag unter 3.1 wird ausgeführt, wie die Angebotsplanung angegangen werden soll. Die Angebotsplanung soll nicht nur auf Kindeswohlgefährdende Versorgungslücken hinweisen, sondern auch auf Versorgungslücken, die verunmöglichen, dass der Kanton Bern den Verpflichtungen der UNO-BRK nachkommen kann.

**Antrag:**

Formulierung im Vortrag folgendermassen anpassen:

*Sie trägt Erkenntnissen aus der Praxis, dem Leistungs- und Finanzcontrolling und der Wissenschaft Rechnung und weist auf allfällige Versorgungslücken, die das Kindeswohl gefährden oder die Umsetzung der UNO-BRK verhindern, Kindeswohlgefährdende Versorgungslücken oder auf unwirtschaftliche Überkapazitäten hin.*



kantonale behindertenkonferenz bern

Zum Schluss danken wir für die sorgfältige Erarbeitung der Vorlage. Zur Beantwortung von Fragen steht die Geschäftsleiterin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Renz'.

Dr. Mario Renz  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Brütsch'.

Yvonne Brütsch  
Geschäftsleiterin